



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 5 | 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EuGH hat mit Urteil vom 31.05.2018 (C-382/16) in der Sache "Hornbach Baumarkt AG" zur unionsrechtlichen Zulässigkeit von **Verrechnungspreiskorrekturen nach § 1 AStG** entschieden. Hiernach ist eine Einkünfteberichtigungsvorschrift bei fremdunüblichen Geschäftsbeziehungen zwischen Nahestehenden wie § 1 AStG zwar grundsätzlich europarechtskonform. Allerdings hat der EuGH in seinem aktuellen Urteil entschieden, dass **wirtschaftliche Gründe**, die in der Gesellschafterstellung des Steuerpflichtigen liegen, ein Abweichen vom Fremdvergleich rechtfertigen können.

Der EuGH hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die inländische Konzernmuttergesellschaft Hornbach Baumarkt AG erteilte zugunsten ihrer beiden in den Niederlanden ansässigen Tochtergesellschaften unentgeltlich Garantie- und Patronatserklärungen zur Absicherung von deren Bankkrediten. Da die beiden 100 %-igen Konzerntochtergesellschaften jeweils ein negatives Eigenkapital aufweisen, hatte die finanzierende Bank die Gewährung von Krediten für die Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie zur Errichtung eines Bau- und Gartenmarkts von der Gestellung der Patronatserklärungen abhängig gemacht. Das FA erhöhte daher unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 und 4 AStG die Einkünfte der inländischen Muttergesellschaft im Jahr 2003 um fremdübliche Haftungsvergütungen von ca. 38.000 €.

Dagegen wandte sich die inländische Konzerngesellschaft mit dem Argument einer Diskriminierung durch § 1 AStG, da in einem rein inländischen Fall eine Einkünftezurechnung unterbleiben würde.

Ist der Steuerpflichtige in der Lage, nachzuweisen, dass der Verstoß gegen den Fremdvergleich **wirtschaftliche (nicht-steuerliche) Gründe** hat, muss eine Verrechnungspreiskorrektur unterbleiben. Dabei stellte der EuGH klar, dass es Aufgabe der nationalen Behörden und Gerichte ist, zu überprüfen, ob dem Steuerpflichtigen, **ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen**, die Möglichkeit eingeräumt wurde, Beweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Geschäfte beizubringen. Dabei sind insbesondere auch wirtschaftliche Gründe, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafterin der gebietsfremden Gesellschaft ergeben, zu berücksichtigen. Dieser Hinweis gilt auch für die Zukunft und damit für eine mögliche Änderung der deutschen Rechtslage.

Für Steuerpflichtige eröffnet das Urteil die Möglichkeit, dass durch die Finanzverwaltung vorgenommene Einkünftekorrekturen angefochten werden können, wenn und soweit wirtschaftliche Gründe für die Bestimmung des streitbehafteten Verrechnungspreises angeführt werden können. Als wirtschaftliche Gründe benennt der EuGH erstmals und ausdrücklich die Gesellschafterstellung, mit der ein entsprechendes wirtschaftliches Eigeninteresse verbunden ist, fremdunübliche Konditionen mit Tochtergesellschaften zu vereinbaren. Denn über die Gewinnausschüttungen partizipiert ein Gesellschafter am Erfolg und am Vermögen seiner (Tochter-)Gesellschaft. Somit dürften auch Präventivmaßnahmen gegen weitere Wertminderungen der Substanz als wirtschaftlich begründet

Diese Diskriminierung sei auch nicht in verhältnismäßiger Weise gerechtfertigt, da § 1 AStG nicht die Möglichkeit einräume, wirtschaftliche Gründe für die nicht fremdüblichen Geschäfte beizubringen.

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass § 1 AStG nur grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst und folglich zu einer **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit** führt. Diese Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann jedoch nur dann gerechtfertigt werden, wenn § 1 AStG nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der angemessenen Aufteilung der Besteuerungshoheit und zur Verhinderung von Steuerumgehungen in einer Gesamtbetrachtung erforderlich ist.

angesehen werden.

Das Urteil hat für die Praxis mit Sicherheit eine hohe Relevanz, da der EuGH auch Gründe, die auf der Gesellschafterstellung beruhen, als relevant erkennt, somit ein weitgehendes Verständnis an den Tag legt und damit in Abweichung von der bisherigen BFH-Rechtsprechung in vielen Fällen eine gewinnerhöhende Verrechnungspreis-korrektur verhindern könnte.

Sprechen Sie uns an, wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüße

Rolf Groß



Der Autor

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre Fachrichtung Steuerwesen im Jahr 1995, legte Rolf Groß im Jahr 1999 zunächst erfolgreich das Steuerberaterexamen ab. Im Jahr 2004 wurde Herr Groß zum vereidigten Buchprüfer und im Jahr 2008 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit dem Jahr 2014 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Rolf Groß

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht,
Geschäftsführender Gesellschafter

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umstrukturierung von Unternehmen /
Unternehmensnachfolge / Beratung
mittelständischer Unternehmen und deren
Gesellschafter

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49(0)261 94 31 - 121
Fax +49(0)261 94 31 - 360
Mail rgross@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORN BACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.